Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 22.07.2022

Seite 451

Nr. 92

Achte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 21. Juli 2022

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Essen-Duisburg hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz-StWG) in der Verwaltungsratssitzung am 21.06.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Essen-Duisburg – AöR – in der Fassung vom 09. Dezember 2002 (Verkündungsblatt S. 113), zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 17.01.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 11 / Nr. 3), wird wie folgt geändert:

§ 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Essen-Duisburg wird wie folgt geändert:

"Der Sozialbeitrag für

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks,
- den Beitrag für die Darlehenskasse der Studierendenwerke (DAKA e.V.),
- · den Härtefonds des Studierendenwerks,
- den Trägeranteil für die Kindertagesstätten und
- die Sozialberatungsstellen

wird auf 110,00 € pro Semester festgesetzt."

Artikel II

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Essen-Duisburg vom 21.06.2022.

<u>Hinweis:</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Juli 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer